

Vereinbarung über Zugangs- und Vermittlungsleistungen

PREVALO GmbH

zwischen

PREVALO GmbH

Kaiserstraße 177

61169 Friedberg

Deutschland

- nachfolgend „PREVALO“ genannt -

und

- nachfolgend „Kunde“ genannt -

Präambel - bevor Sie unterschreiben

Sie haben sich entschieden, über einen Zugang zum Finanzplatz Liechtenstein nachzudenken - oder über eine Beteiligung an Bezugsrechten amerikanischer Lebensversicherungen. Beides sind Wege, die Privatanleger aus Deutschland allein nur schwer gehen können. Es braucht Marktkenntnis, den richtigen Kontakt zur richtigen Gegenseite und die Fähigkeit, formale Prozesse zügig und fehlerfrei durch die Ziellinie zu bringen.

Genau dafür gibt es uns.

PREVALO ist Ihr Zugangsweg. Wir bringen Sie mit Marktteilnehmern zusammen, begleiten Registrierung, Identifikation und Abwicklung und kümmern uns um den Informationsfluss zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern.

Was wir ausdrücklich nicht sind: Ihr Anlageberater, Ihr Steuerberater, Ihr Rechtsanwalt. Das ist keine Lücke im Leistungsumfang - das ist Absicht. Jede dieser Rollen ist rechtlich streng reguliert und gehört in andere Hände als unsere. Diese Vereinbarung regelt deshalb zwei Dinge präzise: was wir für Sie tun und welche Fragen Sie mit welchen Fachleuten klären sollten.

Bitte lesen Sie den Vertrag vollständig. Die Überschriften zu jedem Paragraphen führen Sie durch die Logik - die farbigen Kästen fassen die juristische Substanz in Alltagssprache zusammen.

§ 1 Was Gegenstand dieser Vereinbarung ist

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist:

- die entgeltliche Vermittlung eines exklusiven Zugangs zum Finanzplatz Liechtenstein, insbesondere die Vermittlung von Vermögensverwaltungsverträgen mit verschiedenen Strategien (z.B. Asset Protect) und Festgeldkonten.
- die entgeltliche Vermittlung eines Kontakts zu Anbietern von Beteiligungen an Bezugsrechten amerikanischer Lebensversicherungen („US-Life Settlements“).

(2) PREVALO benennt dem Kunden die passenden Marktteilnehmer, Plattformen, Strukturen oder Produkthanbieter - nachfolgend „Vertragspartner“ - und unterstützt ihn bei den formalen, organisatorischen und administrativen Abläufen, die für die Geschäftsaufnahme nötig sind.

(3) PREVALO schuldet weder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg noch das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und den benannten Vertragspartnern.

(4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass PREVALO von den benannten Produktpartnern Provisionen für die Vermittlung erhält.

Was das für Sie heißt:

Wir öffnen die Tür und begleiten Sie hindurch. Ob Sie auf der anderen Seite ein Geschäft abschließen und ob dieses Geschäft finanziell erfolgreich ist, entscheiden Sie selbst - auf Basis Ihrer eigenen Abwägung und der Informationen Ihrer jeweiligen Vertragspartner. Dass wir auch von diesen Partnern vergütet werden, legen wir Ihnen offen, damit Sie unsere Rolle einordnen können.

§ 2 Was wir leisten - und wo Sie andere Fachleute brauchen

(1) Unsere Leistungen umfassen ausschließlich:

- die Benennung geeigneter Vertragspartner
- die Unterstützung bei Antrags-, Registrierungs-, Identifikations- und Abwicklungsprozessen der benannten Vertragspartner
- die Koordination und Weiterleitung von Informationen der Vertragspartner zu den beabsichtigten Transaktionen

(2) Ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages - und deshalb für diese Fragen an Fachleute mit entsprechender Erlaubnis zu wenden - sind:

- Anlageberatung im Sinne der Erlaubnispflichten der Gewerbeordnung (GewO), des Kreditwesengesetzes (KWG), des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)
- Finanzportfolioverwaltung, Anlagevermittlung oder Abschlussvermittlung
- steuerliche oder rechtliche Beratung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) oder des Steuerberatungsgesetzes (StBerG)
- die Bewertung von Chancen, Risiken oder der Angemessenheit einzelner angebotener Produkte

- eine Empfehlung, Auswahl oder ein Vergleich konkreter Beteiligungen oder Investitionen

(3) PREVALO ist nicht Anbieter oder Emittent der Produkte, die die vermittelten Unternehmen vertreiben.

Was das für Sie heißt:

Für alle Fragen, die eine konkrete Empfehlung oder eine fachliche Bewertung erfordern, brauchen Sie jemanden mit der jeweiligen Erlaubnis - einen Anlageberater, einen Steuerberater, einen Rechtsanwalt. Wir bringen Sie zu den Marktteilnehmern. Die fachliche Einordnung Ihrer persönlichen Situation ist kein Teil unserer Leistung und darf es nach deutschem Recht auch gar nicht sein.

§ 3 Warum wir keine Anlage- oder Finanzberatung leisten

- (1) Der Kunde bestätigt, darüber informiert worden zu sein, dass PREVALO keinerlei Anlage-, Finanz-, Rechts- oder Steuerberatung anbieten oder erbringen wird.
- (2) Alle von PREVALO übermittelten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und der Vermittlung von Zugängen gemäß § 1; sie stellen weder eine Empfehlung noch einen Rat im Sinne der in § 2 (2) genannten Vorschriften dar.
- (3) Der Kunde trifft sämtliche Entscheidungen über Beteiligungen, Investitionen oder Vertragsabschlüsse eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.
- (4) Dem Kunden wird ausdrücklich empfohlen, vor dem Abschluss eines Geschäfts eigene fachkundige Berater (z. B. Rechts- oder Steuerberater) hinzuzuziehen.

Was das für Sie heißt:

Wenn Sie bei uns eine Zahl, einen Vergleich oder eine Einschätzung hören, ist das Kontext - keine Handlungsaufforderung. Die Entscheidung fällen Sie selbst, am besten mit einem eigenen Berater an Ihrer Seite, der für diese konkrete Einschätzung rechtlich qualifiziert ist.

§ 4 Honorar - was wir berechnen und warum

Unser Honorar vergütet den Zugang, die Abwicklungsbegleitung und die laufende Koordination zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern.

- (1) Für die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen zahlt der Kunde:
 - eine Grundvergütung in Höhe von 750,00 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer - insgesamt 892,50 EUR
 - eine variable Vergütung in Höhe von 1 % zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf die gemäß § 1 Abs. (1) über einen Vermögensverwaltungsvertrag getätigte Anlagesumme
- (2) Das Honorar ist binnen 10 Tagen nach Zugang einer Rechnung eingehend zu zahlen.
- (3) Das Honorar ist unabhängig davon geschuldet,
 - ob der Kunde die vermittelten Zugänge tatsächlich nutzt,

- ob ein Geschäft zwischen ihm und den Vertragspartnern im Sinne des § 1 zustande kommt oder
- ob aus einem solchen Geschäft ein wirtschaftlicher Erfolg resultiert.

Was das für Sie heißt:

Unsere Leistung ist der Zugang und die Begleitung - nicht ein bestimmtes Ergebnis. Diese Arbeit fällt auf unserer Seite unabhängig davon an, ob Sie den Zugang am Ende nutzen oder ein Geschäft abschließen. Deshalb ist das Honorar auch nicht erfolgs-, sondern leistungsbezogen. Die variable Vergütung greift nur dort, wo tatsächlich eine Anlage über einen vermittelten Vermögensverwaltungsvertrag erfolgt.

§ 5 Haftung

(1) PREVALO erfüllt ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit in Absatz (2) nichts anderes bestimmt ist.

(2) Vom Haftungsausschluss nach Absatz (1) ausgenommen sind:

- Schäden aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PREVALO beruhen;
- Schäden aus der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragstypischer Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner berechtigterweise vertraut). In diesen Fällen ist die Haftung von PREVALO jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- Schäden, für die PREVALO aufgrund einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung einzustehen hat.

(3) Einer Pflichtverletzung von PREVALO steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

(4) PREVALO haftet nicht für Schäden, die aus Handlungen oder Unterlassungen der Vertragspartner resultieren, zu denen ein Zugang vermittelt wurde - es sei denn, bezüglich der konkreten Vermittlung liegt einer der in Absatz (2) genannten Fälle vor und PREVALO ist ein Verschulden des Vertragspartners zuzurechnen.

Was das für Sie heißt:

Wir haften für das, was wir selbst (oder unsere Mitarbeiter) tun - nach den gesetzlich vorgesehenen Standards. Für das Handeln der Vertragspartner, die wir Ihnen vermitteln, haften wir grundsätzlich nicht - das ist der Preis für den offenen Zugang zu einem Markt, auf dem diese Partner eigenständige Marktteilnehmer sind.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 7 Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- (2) Er endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und ist im Übrigen für beide Parteien jederzeit kündbar. Die Kündigung lässt den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unberührt. Sind die vereinbarten Leistungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung noch nicht vollständig erbracht, erfolgt gegebenenfalls eine anteilige Kürzung des Vergütungsanspruchs.

Was das für Sie heißt:

Sie können jederzeit kündigen. Was wir bis dahin an Arbeit geleistet haben, wird anteilig abgerechnet - nicht mehr, nicht weniger.

§ 8 Risikohinweise zu US Life Settlements Geschäften - bitte besonders aufmerksam lesen

Für die Beteiligung an amerikanischen Lebensversicherungen („US-Life Settlements“) gelten besondere Risikohinweise, die Ihnen in einem separaten, von Ihnen zu unterzeichnenden Dokuments erteilt werden.

Der vorliegende Vertrag kommt - sofern nach § 1 Abs. (1) auch eine Vermittlung zu US-Lifesettlement-Anbietern erfolgen soll - erst dann zustande, wenn Sie das Dokument mit den Risikohinweisen unterzeichnet haben (aufschiebende Bedingung). Nach Unterzeichnung werden die Risikohinweise wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Unterzeichnen Sie die Risikohinweise nicht, wird der vorliegende Vertrag ohne Weiteres gegenstandslos, soweit er US-Life Settlements-Geschäfte betrifft. Der Honoraranspruch von PREVALO bleibt unberührt, wenn bereits Leistungen im Sinne des § 2 Abs. (1) erbracht wurden. Ein bereits gezahltes Honorar wird nicht erstattet.

Was das für Sie heißt:

US-Life Settlements sind ein eigener Risikoraum. Deshalb bekommen Sie dazu ein separates Dokument, das die Risiken detailliert darlegt. Ohne Ihre Unterschrift unter diese Risikohinweise wird der Teil des Vertrages, der sich auf US-Life Settlements bezieht, gar nicht erst wirksam. Das dient Ihrem Schutz.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- Keine -

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Vorrang etwaiger - auch mündlich getroffener Individualvereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Der Kunde ist mit der elektronischen Verarbeitung seiner Daten einverstanden und stimmt zu, dass die Kommunikation zwischen ihm, den vermittelten Vertragspartnern und PREVALO auch per unverschlüsselter E-Mail erfolgen kann.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Gerichtsstand ist - sofern die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind und gesetzlich keine andere ausschließliche Zuständigkeit angeordnet ist - Frankfurt am Main. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat (§ 38 Abs. 2 ZPO); die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die für eine solche Vereinbarung notwendige Schriftform zu wahren. Ist der Kunde Verbraucher, gelten an Stelle von Satz 1 die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 12 ff. ZPO.

Ort, Datum

Ort, Datum

PREVALO GmbH

Kunde

[Name] · Geschäftsführer/in

Anlage

Nur bei US-Life Settlements-Geschäften: Risikohinweise